

den Verlust aller südlich vom Erzgebirge gelegenen Besitzungen (1451) zur Folge hatten. Für das nördliche Böhmen aber bedeutete der Sieg des Hussitismus zugleich die völlige Czechisierung des bis dahin deutsch gewesenem Landes, wie besonders in dem Abschnitte „Um Sprache und Freiheit“ (S. 85 flg.) nachgewiesen wird.

Dresden.

Knothe.

Der Leipziger Schöppenstuhl. I. Abschnitt. Von **Theodor Distel.** Weimar. 1886. 27 SS. 8°. (Separatabdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abth. Bd. VII S. 89—115: Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhls zu Leipzig. Mit urkundlichen Beilagen und Siegelabbildungen).

Unter diesem Titel giebt der Verfasser eine quellenmässige Darstellung der zumal für die ältere Zeit noch niemals im Zusammenhange bearbeiteten Geschichte des Leipziger Schöppenstuhls und zwar zunächst bis zu dessen Umgestaltung im Jahre 1574. In gedrängter, aber auch das Interesse des Nichtjuristen in Anspruch nehmender Form weist derselbe nach, wie in dem durch seinen Handel rasch aufblühenden Leipzig auch das städtische Gericht sich alsbald nah und fern allgemeinen Ansehens und Vertrauens zu erfreuen hatte. Schon 1325 wies König Johann von Böhmen die damals noch zu seinen Landen gehörige Stadt Pirna im Falle von Rechtsnoth an „die Bürger von Leipzig“, und aus dem Mitweidaer Stadtbuch von 1412 ergibt sich, dass man auch da Recht zu holen pflegte „zu Leipzig und zu Dresden“. Von einer „Stiftung“ des Leipziger Schöppenstuhls kann nicht die Rede sein, da sich derselbe nur „nach und nach seine Wirksamkeit selbst geschaffen hat“. Genauere Kunde über die Besetzung desselben erhält man erst aus dem ältesten Leipziger Stadtbuche vom Jahre 1420. Aus diesem geht hervor, dass damals unter einem zum Rathe gehörigen Richter (seit 1423 hatte der Rath die Obergerichtsbarkeit erlangt) meist sechs auf Lebenszeit gewählte Schöppen, unter denen stets die drei Bürgermeister der Stadt, „das Gericht sassen“ und nicht blos die Stadtsachen, sondern auch „die fremden Sachen“, letztere natürlich gegen Entgelt, versprochen. Bis 1432 sind es lediglich Laien, welche dies Schöppengericht bildeten. Seit dieser Zeit erlangte das rechtsgelehrte Element, vertreten durch Doktoren der Juristenfakultät zu Leipzig, mannichfachen Einfluss auf den Rath, sowie auf den Schöppenstuhl. Manche Sprüche, zumal die verwickelteren Rechtssachen, sind unterzeichnet sowohl von Doktoren als von den Schöppen. Seit etwa 1514 aber sassen im Schöppenstuhl immer mindestens zwei rechtsgelehrte Doktoren. Hatte schon Herzog Georg der Bärtige die Sprüche des Schöppenstuhls gelegentlich wegen allzugrosser Milde in peinlichen Sachen getadelt, so wurden zumal unter Kurfürst August die Klagen über säumige Ausfertigung der Urthel, über gar zu lange Aufhaltung der Boten und daher über allzuthere Rechtsprechung immer häufiger. Der Grund davon lag vor allem darin, dass jene rechtsgelehrten Mitglieder des Schöppenstuhls in erster Linie Professoren an der Universität, oft aber zugleich auch Mitglieder des Rathes, Prokuratoren, Konsistorialräthe, Hofgerichtsbeisitzer etc. waren und daher bei solcher Häufung der Ämter und der Gehälter nur spät erst zur Ausfertigung der ihnen zugetheilten Schöppensprüche kommen konnten. Aber auch andere Klagen wurden zumal von den Landständen erhoben, dass nämlich die Urthel des